



**Mitteilungsvorlage**

<b>Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt</b> <b>am 08.12.2011</b>		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 2/438/2011	
Nr. der TO		Datum: 06.12.2011	
Dez. I	FB 2	<i>Klaas</i> Datum: 06.12.2011	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister

**Mitteilungsgegenstand:**

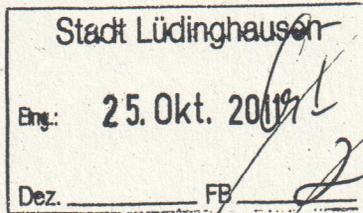
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2011 ;  
hier: Installation der Fotovoltaik-Anlage auf dem Süddach der Aula des  
 St. Antonius-Gymnasiums  
 Schreiben LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 20.10.2011

**I. Rechtsgrundlage:**

§ 41 GO NW, Hauptsatzung, Zuständigkeitsregelung des Rates

**II. Sachverhalt:**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bat in Ihrem Antrag vom 14.09.2011 die Möglichkeiten zu überprüfen, wie das Süddach des neu zu konstruierenden Daches über der Aula des städtischen St. Antonius-Gymnasiums mit einer Fotovoltaik-Anlage versehen werden kann.  
 Eine diesbezügliche Anfrage beim LWL (Praktische Denkmalpflege - Dr. Ulrich Reinke) ergab, dass keine Zustimmung gegeben werden kann.  
 Die Fraktion hat daraufhin um schriftliche Vorlage der Ablehnung gebeten; diese liegt der Verwaltung vor und wird dem Protokoll zur Sitzung angefügt.



Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Lüdinghausen  
Gebäude- und Immobilienmanagement  
Frau Klaas  
Postfach 15 31  
59335 Lüdinghausen

Ansprechpartner:  
Dr. Ulrich Reinke

Tel.: 0251 591-4080  
Fax: 0251 591-3908  
E-Mail: Ulrich.Reinke@lwl.org

Az.: rk-lac

Münster, 20.10.2011

**Nachrichtlich: Untere Denkmalbehörde der Stadt Lüdinghausen**

**Anfrage zur Erstellung einer Solaranlage auf der südlichen Dachfläche des historischen  
Turnhallenflügels des St. Antoniusgymnasiums in Lüdinghausen, Klosterstraße 22**

Ihre E-Mail vom 06.10.2011 und 13.10.2011

Sehr geehrte Frau Klaas,

in Abwägung mit den Zielen des Klimaschutzes kann keine Zustimmung zu der Anlage gegeben werden.

Solaranlagen verändern und beeinträchtigen in der Regel historische Bauten, da sie optisch und funktional die Dachflächen entscheidend verändern. Die neugotische Klosteranlage ist eine der künstlerisch qualitativsten und am besten bewahrten Anlagen im Münsterland und damit von überörtlichem Rang. Das Dach prägt die Gesamtanlage wesentlich und führt damit zu wesentlicher Beeinträchtigung.

Zugleich ist das historische Grünareal und das Amtshaus in seiner näheren Umgebung betroffen, da die Dächer und der Dachreiter des Klosters in Sichtweite dieses besonders wertvollen Areals liegen.

In diesem historischen Streifen von Burg Vischering bis zur Bebauung südlich des Amtshauses sollten moderne Veränderungen nur ganz geringfügig gehalten werden, damit dieses auch vom Tourismus geschätzte Stück Lüdinghausen seine Sonderstellung bewahrt.

Zu dem von Ihnen übersandten Gerichtsurteil aus Baden-Württemberg: Das Denkmalrecht dort unterscheidet sich wesentlich von dem in NRW. Es ist deshalb nicht auf Lüdinghausen übertragbar. Sollten in Dachziegel integrierte Anlagen zur Verwendung kommen, würde sich nach Kenntnismachung eines Modells unsere Entscheidung noch einmal neu stellen.

Bisher haben wir jedoch kein solches Beispiel auf Denkmälern in unserer Region gehabt.

Mit freundl. Grüßen

I. A.

Dr. Ulrich Reinke